

W u V Sachenrecht I - Allgemeines

I. Gegenstand

Gegenstand des Sachenrechts ist die **unmittelbare Zuordnung von Gütern** (Sachen und Rechten, genauer: von Rechten an Sachen [z. B. das Eigentum] oder Sachen selbst [so der Besitz]) **zu einer Person** (beachte: Schuldrecht ist dynamisch, zielt auf Änderung des gegenwärtigen Zustandes, Sachenrecht ist statisch, zielt auf die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes; wesentliches Strukturelement des Schuldrechts ist die Forderung, diese ist relatives Recht, dagegen begründeten Sachenrechte absolute, gegen jedermann wirkende Rechte!).

II. Strukturprinzipien des Sachenrechts

Die Eigenart der dinglichen Rechte zeigt sich an den das Sachenrecht beherrschenden Prinzipien:

1. Absolutheitsprinzip

Das Sachenrecht begründet dingliche Rechte (Rechte an einem Gegenstand; unterscheidet dingliche Rechte und beschränkte dingliche Rechte), die anders als die relativen Rechte des Schuldrechts (beachte Relativität der Schuldverhältnisse, Wirkung nur **inter partes**, vgl. den Wortlaut des § 194 BGB und des § 241 I BGB) gegenüber jedermann wirken.

Eigenart der dinglichen Rechte: Sie wirken absolut.

Der Eigentumsherausgabeanspruch aus § 985 BGB richtet sich gegen jeden nicht zum Besitze berechtigten Besitzer.

Der Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB richtet sich gegen jeden Störer.

Dingliche Rechte können Grundlage dinglicher Ansprüche, also relativer Rechte sein.

Der dingliche Herausgabeanspruch des Eigentümers fließt aus dem Eigentume.

Unterscheide: Dingliche Rechte und dingliche Ansprüche.

Eigentlich Widerspruch:

Dingliches Recht – absolute Wirkung
Anspruch – relative Wirkung

Daher am ehesten passende Definition des dinglichen Anspruches:

Der dingliche Anspruch verwirklicht das dingliche Recht.

2. Typenzwang

Dingliche Rechte wirken gegen jedermann. Das erfordert Rechtsklarheit. Daher können dingliche Rechte nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen begründet, übertragen und aufgehoben werden.

Numerus clausus der Sachenrechte: Geschlossene Zahl von Sachenrechten.

Typenzwang: Gesetzlich klar umrissener Inhalt der Sachenrechte.

Beachte hierzu das **Problem des Nebenbesitzes!** Klassisch: Fräsmaschinenfall (BGHZ 50, 45) und Zuckerfall (BGH NJW 1959, 1538).

3. Bestimmtheitsgrundsatz

Bestimmtheitsgrundsatz – Dingliche Rechte können nur an klar bestimmten beweglichen und unbeweglichen Einzelsachen bestehen, nicht an Sachgesamtheiten (Begriff der Sachgesamtheit: Sachgesamtheit besteht aus einer Mehrheit von Einzelsachen, auch wenn sie wirtschaftlich als Einheit erscheint, Beispiele: Bibliothek, Viehherde, Warenlager).

Verfügungen beziehen sich auf eine Sache oder ein Recht, Verpflichtungen können dagegen auch Sachgesamtheiten zum Gegenstande haben (Miete, Unternehmenskauf).

Wichtig für Verfügungen über dingliche Rechte (**Begriff der Verfügung: Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung** eines Rechts, **nicht dagegen aber der Erwerb!**). Zur Terminologie der Übertragung von Rechten zwingend lesen: *F. Hofmann, Die Übertragung von Rechten, JA 2008, 253!*

Wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes muss bei dem Erwerb und der Bestellung dinglicher Rechte genau bestimmt sein, welche konkret bezeichnete Sache welcher Person zusteht (Zuordnung einer bestimmten Sache zu einer bestimmten Person!), vgl. dazu *Wolf, Sachenrecht, 20. Aufl. 2004, Rn. 27, 28*. Zur Übereignung einer Sachgesamtheit durch Besitzkonstitut vgl. *BGH NJW 2008, 3142* [„Inventarverzeichnisfall“]!

4. Spezialitätsprinzip

Der Spezialitätsgrundsatz besagt, dass jeder selbständigen Sache ein gesondertes Eigentumsrecht entspricht und das Eigentum immer nur eine einzelne Sache und nicht eine Sachgesamtheit im Sinne einer Mehrheit von Sachen erfassen kann (daher: Es kann kein Sacheigentum an einem Unternehmen als solchem bestehen!), vgl. dazu *Wolf, Sachenrecht, 20. Aufl. 2004, Rn. 29*.

5. Publizitätsprinzip

Offenkundigkeitsgrundsatz – Wirkung der dinglichen Rechte gegen jedermann erfordert klare Erkennbarkeit, wem welches Recht zusteht.

Bedeutung der Rechtsscheinträger: Besitz bei beweglichen Sachen (§ 1006 BGB), Grundbuch bei Grundstücken (§§ 891, 892 BGB), Erbschein bei Nachlassgegenständen (§§ 2365, 2366).

Bedeutung für den Wechsel des Rechtsinhabers: Muss sich nach außen erkennbar vollziehen.

6. Abstraktionsprinzip

Wirksamkeit des dinglichen Rechtsgeschäftes (Verfügungsgeschäftes) ist von Bestand und Wirksamkeit des zugrunde liegenden schuldrechtlichen Rechtsgeschäftes (Verpflichtungsgeschäftes) grundsätzlich unabhängig.

III. Dingliche Rechte

Unterscheide **dingliche Rechte** und **beschränkte dingliche Rechte**.

Stärkstes dingliches Recht: **Eigentum!** Vgl. § 903 BGB einerseits, § 906 BGB andererseits!

Beschränkte dingliche Rechte stehen dem Eigentum als stärkstem dinglichem Recht gegenüber.

Beschränkte dingliche Rechte gewähren **im Verhältnis zum Eigentum** eine inhaltlich beschränkte Rechtsmacht. Da diese Rechtsmacht dem konkreten jeweiligen Eigentum, an dem das beschränkte dingliche Recht besteht, fehlt, ist **jedes beschränkte dingliche Recht zugleich ein das Eigentum an der Sache beschränkendes dingliches Recht**, also eine Belastung des Eigentums, vgl. § 873 I BGB.

Mehrfache Belastung – Rangordnung (**Prioritätsprinzip!**)! Vgl. §§ 879, 880, 881, 1209 BGB.

IV. Einteilung der dinglichen Ansprüche

Einteilung nach Anspruchsziel und Anspruchsgrund:

1. Ansprüche auf Herausgabe

a) Aus einem Recht zum Besitz

So genannte **petitorische Ansprüche**

Diese schaffen endgültig Recht!

§§ 985, 1065, 1227 BGB

Bei den Grundpfandrechten fehlen entsprechende Ansprüche, da diese nicht zum Besitz berechtigen!

b) Aus dem Besitz selbst

So genannte **possessorische Ansprüche**

Diese schaffen nur vorübergehend Recht, weil ihr Ergebnis noch entsprechend dem Recht zum Besitz korrigiert werden kann!

Das zeigt: **Der Besitz ist kein dingliches Recht, sondern nur etwas rein Tatsächliches!**

§ 861 BGB

c) Zwitterstellungen

(1) § 1007 BGB

Verlangt zwar nicht berechtigten Besitz.

Fordert aber gutgläubig erworbenen Besitz.

(Beachte aber: Nach wohl überwiegender Auffassung wird der Anspruch aus § 1007 BGB wohl doch den petitorischen Ansprüchen zugerechnet, vgl. *Kropholler*, BGB, 11. Aufl. 2008, § 1007 Rn. 3!).

(2) § 2018 BGB

Jede Zugehörigkeit einer Sache zum Nachlass kann geltend gemacht werden.

Etwas in § 2018 BGB ist ebenso weit zu verstehen wie bei § 812 I 1 BGB!

2. Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung

a) Aus einem Recht

§§ 12, 1004, 1065, 1134 I, 1192 I, 1227 BGB.

Ähnlich: § 894 BGB als Spezialvorschrift zu § 1004 BGB.

b) Aus Sach- oder Rechtsbesitz

Schutz nur vorläufig: §§ 862, 1029, 1090 II BGB.

c) Ideelle Störung

Problem: § 1004 BGB schützt nicht vor Beeinträchtigungen des ästhetischen Empfindens! Grundlegend hierzu: BGHZ 54, 56 [„Schlosshotelfall“]!